

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An die  
Eltern und volljährigen Schülerinnen und  
Schüler an allgemeinbildenden und  
berufsbildenden Schulen

29. Mai 2020

## **Erstattung von Stornokosten in Härtefällen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

seit im März aufgrund der Entwicklung der Coronapandemie Klassenfahrten und Schulausflüge bis zum Schuljahresende abzusagen waren, steht die Frage im Raum, wie mit den durch die Reiseanbietern in Rechnung gestellten Stornokosten umzugehen ist. Hintergrund des Reiseverbots war die von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 ausgerufene Pandemie, da sich der Coronavirus rasch über Länder und Kontinente hinweg verbreitet hat. Vor diesem Hintergrund haben zur Eindämmung der Pandemie und natürlich auch zum Schutz der Schülerinnen und Schüler ebenso wie der der Lehrkräfte und der Begleitpersonen, die bei Reisen einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt gewesen wären, Klassenfahrten nicht mehr stattfinden können.

Die Situation, die durch die Absage der Klassenfahrten entstanden ist, ist vielfältig: Einige Schulen haben die Klassenfahrten lediglich geschoben und können die Reisen zu einem späteren Zeitpunkt nachholen und bereits geleistete Anzahlungen damit verrechnen. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden jedoch Stornokosten zwischen zehn Euro bis zu mehreren hundert Euro pro Person in Rechnung gestellt. Damit sind auch Sie vor unterschiedliche Herausforderungen gestellt.

Wie andere Länder auch, hat Schleswig-Holstein im Hinblick auf die Stornokosten entschieden, diejenigen im Rahmen einer freiwilligen Billigkeitsleistung zu unterstützen, für die die Zahlung von Stornokosten eine besondere Härte bedeutet. Dazu hat der Landtag im Mai bis zu 3 Mio. Euro bereitgestellt.

Das Verfahren zur Erstattung soll dabei so einfach wie möglich gestaltet werden. Wir vertrauen darauf, dass Sie als Betroffene am besten einschätzen können, ob Sie diese freiwillige Leistung des Landes zur Abwendung einer persönlichen Härte tatsächlich benötigen. Daher ist das Beifügen von entsprechenden Nachweisen entbehrlich. Im beigefügten Formular sind zur Orientierung allerdings Beispiele für mögliche Härten aufgeführt.

Die Erstattung der Stornokosten erfolgt grundsätzlich dann, wenn

1. diese nicht von einer Reiserücktrittskostenversicherung abgedeckt sind,
2. wenn Sie sich darum bemüht haben, die Kosten nicht zahlen zu müssen und
3. wenn die Ihnen verbleibenden Kosten im konkreten Fall eine besondere Härte darstellen.

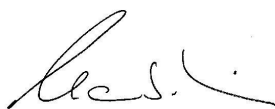
Die Formulare sowie die Richtlinie können Sie hier digital abrufen:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen\\_Hochschulen/richtlinie\\_stornokosten.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/richtlinie_stornokosten.html).

Bitte unterstützen Sie eine möglichst rasche Abwicklung des Verfahrens, indem Sie das ausgefüllte Formular zeitnah an die Lehrkraft, die die Fahrt organisiert hat, ausgefüllt zurückreichen.

Gemeinsam mit Ihnen wünsche ich mir, dass Klassenfahrten und Schulausflüge bald wieder ohne Einschränkungen möglich sein werden und damit die Freude, Kindern und Jugendlichen bleibende, schöne Erinnerungen an gemeinsame Unternehmungen zu bereiten, wieder in den Vordergrund rückt.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Prien